

Die Spaltung von Rechtsträgern als Akt der Vermögensübertragung

von

Professor DR. ARNDT TEICHMANN, Mainz

ZGR 1993, 396–419

Inhaltsübersicht

I. Einführung	396
II. Zur Dogmatik des Spaltungsvorgangs	398
1. Spaltung als strukturändernde Maßnahme	398
2. Spaltung als Übertragungsakt	398
3. Auswirkungen auf Gesetzesaufbau und Gesetzesformulierungen	399
III. Partielle Gesamtrechtsübertragung und Einzelübertragung	401
1. Die Problematik der Abgrenzung	401
2. Grundsätzliches Nebeneinander beider Normenkomplexe	401
3. Die Anwendung des UmwG auf Einzelübertragungen	405
4. Die Anwendung von Verboten der Einzelübertragung auf Spaltungsvorgänge	406
5. Die Anwendung von Folgenormen der Einzelübertragung auf Spaltungsvorgänge	409
IV. Die Publizität der partiellen Gesamtrechtsübertragung	410
V. Gestaltungsfreiheit und ihre Grenzen bei der Spaltung	411
1. Gesellschaftsrechtliche Schranken	412
2. Partielle Gesamtrechtsübertragung und Typenzwang	412
VI. Der Übergang nicht geregelter Rechtspositionen	414
1. Rechtsvoraussetzungen	414
2. Rechtsfolgen	414
VII. Gläubigerschutz	416

I. Einführung

Mit der Regelung der Spaltung betritt der Entwurf nur teilweise ein unbekanntes Land. Mit Recht wird die Spaltung als eine Strukturmaßnahme verstanden, die sich spiegelbildlich zur Verschmelzung verhält¹ und bei der es möglich ist, in weiten Teilen das Verschmelzungsrecht zu übernehmen bzw. darauf zu verweisen. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung des Spaltungsbeschlusses, also für den Abschluß eines Spaltungs- und Übernahmevertrages (bei bereits vorhandenen übernehmenden Rechtsträgern), die Information der Anteilshaber, den Schutz der Sperrminoritäten bis hin zur Eintragung im Handelsregister und der Wirkung dieser Eintragung. Jener Teil war bei

1 Siehe Begründung zum RefE, S. 147.